

BETRIFFT: Revision des EPÜ: Artikel 52 (1) - (3)

VERFASSTER: Präsident des Europäischen Patentamts

EMPFÄNGER: Ausschuß "Patentrecht" (zur Stellungnahme)

ZUSAMMENFASSUNG

Dieses Dokument erläutert die Entstehungsgeschichte von Artikel 52 (1) - (3) EPÜ und stellt die Erteilungspraxis des Amts und die Rechtsprechung der Beschwerdekammern dar, insbesondere im Hinblick auf die Patentfähigkeit von Computerprogrammen und softwarebezogenen Erfindungen. Reformüberlegungen münden in einen Vorschlag zur Revision dieser Bestimmungen.

DIE PATENTFÄHIGE ERFINDUNG NACH DEM EPÜ

1. Nach Artikel 52 (1) EPÜ werden europäische Patente für Erfindungen erteilt, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind. Artikel 52 (2) enthält einen nicht abschließenden Katalog von Gegenständen und Tätigkeiten, die nicht als "Erfindungen" im Sinne von Absatz 1 gelten. Artikel 52 (3) stellt jedoch klar, daß diese nur insoweit nicht patentfähig sind, als sich die europäische Patentanmeldung oder das europäische Patent auf die genannten Gegenstände oder Tätigkeiten *als solche* bezieht.

Die meisten EPÜ-Vertragsstaaten haben ihr nationales Patentrecht an diese Bestimmungen des EPÜ angeglichen.

2. Artikel 52 (1) EPÜ beruht auf Artikel 1 des Straßburger Übereinkommens von 1963 und enthält ein grundsätzliches Gebot, Erfindungen aller Art zu patentieren, sofern diese die übrigen Patentierungsvoraussetzungen erfüllen und nicht ausdrücklich vom Patentschutz ausgeschlossen sind. Während das EPÜ die Patentierungsvoraussetzungen der Neuheit, erfinderischen Tätigkeit und gewerblichen Anwendbarkeit näher bestimmt (Artikel 54 - 57 EPÜ), enthält es ebenso wie das Straßburger Übereinkommen keine Legaldefinition des Begriffs "Erfindung".
3. Eine brauchbare Definition des Erfindungsbegriffs, die auf europäischer oder gar internationaler Ebene konsensfähig wäre, ist bisher nicht gelungen. Es entspricht aber europäischer Rechtstradition seit den Anfängen des Patentsystems, daß der Patentschutz Schöpfungen auf dem Gebiet der Technik vorbehalten ist. Die patentfähige Erfindung muß daher "technischen Charakter" aufweisen oder - etwas präziser umschrieben - eine "Lehre zum technischen Handeln" zum Gegenstand haben, d. h. eine an den Fachmann gerichtete Anweisung, eine bestimmte technische Aufgabe mit bestimmten technischen Mitteln zu lösen.

Dieses Verständnis des Erfindungsbegriffs liegt auch der Erteilungspraxis des EPA und seiner Beschwerdeammern zugrunde. Die in Artikel 52 (2) EPÜ beispielhaft aufgeführten Nicht-Erfindungen bestätigen, daß patentfähig nur eine so verstandene technische Erfindung sein soll und kann. Die dort genannten Gegenstände und Tätigkeiten enthalten entweder wie etwa Entdeckungen oder wissenschaftliche Theorien überhaupt noch keine Lehre zum (technischen) Handeln oder sind nicht dem Gebiet der Technik zuzurechnen, wie etwa Regeln und Verfahren für gedankliche oder geschäftliche Tätigkeiten, obgleich all diese Dinge durchaus gewerblich anwendbar sein können. Auch aus den Regeln 27 und 29 EPÜ ergeben sich klare Anhaltspunkte dafür, daß die patentfähige Erfindung technischen Charakter haben muß.

4. Der Katalog nicht patentfähiger Gegenstände in Artikel 52 (2) EPÜ war vor und auf der Münchner Diplomatischen Konferenz von 1973 Gegenstand lebhafter Diskussion. Er findet sich noch nicht im Straßburger Übereinkommen von 1963, sondern ist in enger Anlehnung an Vorschriften des kurz vorher abgeschlossenen PCT (Regeln 39.1 und 67.1 PCT) und zum Teil nach dem Vorbild von nationalen Bestimmungen im europäischen Patentrecht verankert worden. Noch auf der Münchner Konferenz waren Vorschläge erörtert worden, diesen Katalog ganz oder teilweise in die Ausführungsordnung zu überweisen, um der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung besser Rechnung tragen zu können. Diese Vorschläge fanden jedoch keine Unterstützung, weil es sich dabei um grundlegende Normen des materiellen Patentrechts handle, deren Änderung man nicht dem Verwaltungsrat überlassen könne. Auf Vorschlag der deutschen Delegation wurde indessen die klarstellende Bestimmung des Artikels 52 (3) in das EPÜ aufgenommen (vgl. zum Ganzen Berichte der MDK, S. 28f.).

DIE ERTEILUNGSPRAXIS DES EPA UND DIE RECHTSPRECHUNG DER BESCHWERDEKAMMERN

5. Auf der Grundlage der Vorschriften in Artikel 52 (1) - (3) EPÜ und des ihnen zugrundeliegenden Erfindungsbegriffs hat das Amt im Laufe der Jahre eine differenzierte, patentfreundliche Erteilungspraxis entwickelt, was das Erfordernis des "technischen Charakters" der Erfindung angeht. Nach intensiven Beratungen mit den nationalen Ämtern und den beteiligten Kreisen wurden die Richtlinien für die Prüfung im EPA 1985 insbesondere im Hinblick auf die Patentfähigkeit computerbezogener Erfindungen überarbeitet und erhielten ihre heute noch geltende Fassung.
6. Zusammengefaßt muß danach eine patentfähige Erfindung sowohl konkreten als auch technischen Charakter haben. Für die Feststellung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, kommt es ungeachtet der Form oder Kategorie der Patentansprüche darauf an, welchen Beitrag zum Stand der Technik der beanspruchte Gegenstand als Ganzes betrachtet tatsächlich leistet. Hat dieser Beitrag keinen technischen Charakter, so liegt eine Erfindung im Sinne von Artikel 52 (1) EPÜ nicht vor (Richtlinien C-IV, 2.1 und 2.2). Diese Kriterien werden in den Prüfungsrichtlinien dann für die einzelnen in Artikel 52 (2) EPÜ genannten Gegenstände und Tätigkeiten veranschaulicht und konkretisiert (C-IV, 2.3). Die dort niedergelegten Grundsätze haben sich in der Praxis bewährt und ermöglichen eine sachgerechte Abgrenzung zwischen patentfähigen (technischen) Erfindungen und dem Patentschutz nicht zugänglichen (nicht technischen) Schöpfungen.

7. Diese bei der Beurteilung des technischen Charakters von den Prüfungs- und Einspruchsabteilungen des Amts befolgten Grundregeln haben die Beschwerdekammern in einer inzwischen reichhaltigen Rechtsprechung weitestgehend bestätigt. Auch danach ist der beanspruchte Gegenstand als Ganzes zu betrachten und ist es für die Patentfähigkeit maßgebend, ob der erfindungsgemäße Beitrag auf einem dem Patentschutz nicht zugänglichen Gebiet (= Artikel 52 (2) EPÜ) liegt oder aber technischen Charakter hat, also eine technische Aufgabe mit technischen Mitteln löst. Auf die zusammenfassende (im Anhang zu diesem Dokument wiedergegebene) Übersicht über die wichtigsten Entscheidungen der Beschwerdekammern zur Patentfähigkeit in "Rechtsprechung der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts, 3. Auflage 1998" wird verwiesen.
8. Was nun insbesondere die in Artikel 52 (2) c), (3) EPÜ vorgesehene Ausnahme betrifft, wonach "Programme für Datenverarbeitungsanlagen" als solche nicht als Erfindungen anzusehen sind, so haben das Amt und die Beschwerdekammern das EPÜ stets so ausgelegt und angewendet, daß diese Ausnahmegvorschrift einen angemessenen Schutz für softwarebezogene Erfindungen, also Erfindungen, die ein Computerprogramm zum Gegenstand haben oder einschließen, in keiner Weise verhindert. Diese Praxis läßt sich dahingehend zusammenfassen, daß eine Erfindung, die im ganzen betrachtet einen technischen Beitrag zum Stand der Technik leistet, z. B. durch einen besonderen technischen Effekt, patentfähig ist, auch wenn bei ihrer Verwirklichung ein Computerprogramm eingesetzt wird.
9. Patentfähig sind danach insbesondere:
 - Verfahren zum Betrieb eines Computers mit einem bestimmten Programm, wenn damit ein technischer Effekt erzielt wird
 - ein bekannter Computer, der mit einem bestimmten Programm betrieben wird, wenn damit ein technischer Effekt verbunden ist
 - programmgesteuerte Herstellungs- oder Arbeitsverfahren
 - Verfahren zur Verarbeitung von Daten, die technische Strukturen oder Verfahren darstellen

Der mit der Änderung der Prüfungsrichtlinien 1985 eingeschlagene Weg hat breiten Raum für den Schutz von softwarebezogenen Erfindungen eröffnet, und die Beschwerdekammern haben in zahlreichen Entscheidungen die Erteilungspraxis des Amts auf diesem wichtigen Gebiet bestätigt. Seit Aufnahme seiner Tätigkeit hat das EPA wohl mehr als 20 000 Patente für softwarebezogene Erfindungen erteilt, und Anmeldungen dieser Art nehmen ständig zu. Nur wenige Anmeldungen mußten zurückgewiesen werden, weil dem beanspruchten Gegenstand ein technischer Charakter nicht zuerkannt werden konnte.

10. Das Amt ist davon überzeugt, daß seine patentfreundliche Erteilungspraxis schon nach geltendem Recht angemessenen, zuverlässigen Schutz von softwarebezogenen Erfindungen auf allen Gebieten der Technik gewährleistet, der nicht hinter dem Schutz zurückbleibt, den das US- und JP-Patentamt für neue Software-technologie bieten. Die Reaktionen aus dem Kreis der Anmelder und Anwaltschaft sowie die steigende Zahl von Anmeldungen für computerbezogene Erfindungen bestätigen, daß die Erteilungspraxis des Amts weithin als sachgerecht empfunden wird.

Die wichtige, bislang noch offene Frage, ob nämlich ein Patentanspruch für einen (bekannten) Datenträger, auf dem ein erfindungsgemäßes Computerprogramm gespeichert ist, nach dem EPÜ zulässig ist, hat die Technische Beschwerdekammer 3.5.1 mit ihrer Entscheidung T 1173/97 - Computer program product/IBM* nun grundsätzlich bejaht. Die Prüfungsrichtlinien sollen im Lichte dieser Entscheidung alsbald überarbeitet werden.

REFORMÜBERLEGUNGEN

11. Gleichwohl mehren sich seit geraumer Zeit die Stimmen, die darauf drängen, bei einer Revision des Übereinkommens in Artikel 52 (2) EPÜ jedenfalls die "Programme für Datenverarbeitungsanlagen" zu streichen. Zur Begründung dieser Forderung wird insbesondere auf Artikel 27 (1) des TRIPs-Übereinkommens verwiesen, wonach die Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation gewährleisten müssen, daß "Patente für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erhältlich sind, sowohl für Erzeugnisse als auch für Verfahren, vorausgesetzt, daß sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind". Diese Vorschrift gebiete es, den Patentschutz uneingeschränkt für Computerprogramme zu öffnen, da diese stets als einem Gebiet der Technik zugehörig anzusehen und damit patentfähig seien. Im Zusammenhang mit den Computerprogrammen wird auch in Frage gestellt, ob der Ausschluß von mathematischen Methoden und geschäftlichen Tätigkeiten in Artikel 52 (2) EPÜ gerechtfertigt sei.

* **Headnote:**

"A computer program product is not excluded from patentability under Article 52(2) and (3) EPC if, when it is run on a computer, it produces a further technical effect which goes beyond the "normal" physical interactions between program (software) and computer (hardware)".

12. Zu diesen Argumenten ist folgendes anzumerken: Zunächst läßt Artikel 27 (1) des TRIPs-Übereinkommens bewußt offen, was unter einer "Erfindung" zu verstehen ist. Dies erlaubt es den WTO-Mitgliedstaaten, den Erfindungsbegriff ihrer Rechts-tradition gemäß zu verstehen und auszulegen und damit nicht jedes Ergebnis schöpferischer Tätigkeit dem Patentschutz zu unterstellen. Zugleich macht die dort gewählte Formulierung "Erfindungen auf allen Gebieten der Technik" den Zusammenhang zwischen Erfindung und Technik besonders augenfällig und grenzt den Anwendungsbereich des Patentschutzes klar ein. Das TRIPs-Übereinkommen gebietet daher gerade nicht, von dem bewährten Grundsatz abzurücken, daß eine patentfähige Erfindung eine Lehre zum technischen Handeln, technischen Charakter voraussetzt.
13. Ebensowenig überzeugend ist das Argument, daß ein Computerprogramm stets technischen Charakter habe. Dies ist nicht schon deshalb der Fall, weil ein Computerprogramm seiner Bestimmung gemäß zum Betrieb eines Computers eingesetzt wird. Ein Computerprogramm kann eine technische Lehre enthalten, muß es aber nicht. Andererseits kann nach dem derzeitigen Wortlaut von Artikel 52 EPÜ nicht gänzlich ausgeschlossen werden, daß ein Computerprogramm selbst dann als nicht patentfähig betrachtet wird, wenn ihm technischer Charakter zukommt.
14. Schließlich wird geltend gemacht, der Ausschluß von Computerprogrammen (als solchen) in Artikel 52 EPÜ vermittle den falschen Eindruck, daß Patentschutz für softwarebezogene Erfindungen überhaupt nicht zu erhalten sei. Dies könne mit dem Patentrecht und der Praxis des EPA wenig vertraute Erfinder und Unternehmen davon abhalten, für durchaus patentwürdige Softwareschöpfungen um Patentschutz nachzusuchen. Die Streichung der Computerprogramme aus Artikel 52 (2) EPÜ habe daher Signalwirkung für die Softwareentwickler und fördere das Patentbewußtsein.
15. Inzwischen scheint sich ein breiter Konsens herauszubilden, daß Artikel 52 jedenfalls in diesem Punkt geändert werden sollte. Schon im Grünbuch über das Gemeinschaftspatent und das Patentschutzsystem in Europa vom Juni 1997 hat die Europäische Kommission eine Revision von Artikel 52 EPÜ zur Diskussion gestellt. Bei der Anhörung zum Grünbuch im November 1997 haben sich die beteiligten Kreise für eine Streichung von Artikel 52 (2) c), jedenfalls aber der Computerprogramme ausgesprochen. In seiner Entschließung zum Grünbuch vom November 1998 befürwortet das Europäische Parlament "die Patentfähigkeit von Computerprogrammen, sofern das betreffende Produkt die Anforderungen an eine technische Erfindung im Hinblick auf Neuheit und Anwendbarkeit erfüllt, wie dies bei unseren Handelspartnern USA und Japan der Fall ist".

16. In ihrer Mitteilung vom 5. Februar 1999 über Folgemaßnahmen zum Grünbuch (vgl. CA/16/99) fordert die Kommission nun nachdrücklich eine Änderung von Artikel 52 (2) c) EPÜ und bekräftigt ihr Vorhaben, mit Rücksicht auf die unklare Rechtslage und die unterschiedliche Rechtspraxis in den Mitgliedstaaten demnächst einen Vorschlag für eine Richtlinie über den Patentschutz von Computerprogrammen vorzulegen. Schließlich ist zu erwarten, daß sich auch die Regierungskonferenz, zu der Frankreich für Ende Juni dieses Jahres eingeladen hat, für eine Streichung der Computerprogramme aus Artikel 52 (2) EPÜ aussprechen wird.

VORSCHLAG FÜR EINE REVISION VON ARTIKEL 52 EPÜ

17. Als Ergebnis der vorstehenden Überlegungen wird vorgeschlagen, Artikel 52 (1) EPÜ in Angleichung an Artikel 27 (1) Satz 1 des TRIPs-Übereinkommens wie folgt zu fassen:

"Europäische Patente werden für Erfindungen **auf allen Gebieten der Technik** erteilt, die neu sind, auf erfinderischer Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind."

Damit wird in der grundlegenden Bestimmung des materiellen europäischen Patentrechts die "Technik" verankert, der Anwendungsbereich des EPÜ klar umrissen und augenfällig zum Ausdruck gebracht, daß der Patentschutz grundsätzlich technischen Erfindungen aller Art offensteht.

18. Des weiteren wird vorgeschlagen, die Absätze 2 und 3 in Artikel 52 EPÜ zu streichen. Ihre Beibehaltung ist weder notwendig noch wünschenswert. Wenn Artikel 52 (1) EPÜ wie vorgeschlagen geändert und damit klargestellt wird, daß patentfähig nur eine technische Erfindung ist, so besteht kein Bedürfnis mehr für die Ausnahmetatbestände in Absatz 2. Das für die Patentfähigkeit entscheidende Erfordernis, daß eine Erfindung eine Lehre zum technischen Handeln darstellen, technischen Charakter aufweisen muß, reicht aus, um patentfähige Erfindungen von Schöpfungen abzugrenzen, die dem Patentschutz nicht zugänglich sind.

Vor PCT und EPÜ gab es in den Patentgesetzen keine Artikel 52 (2) EPÜ vergleichbaren Bestimmungen. Es oblag daher den Patentbehörden und Gerichten, brauchbare Abgrenzungskriterien zu entwickeln. Sie haben diese Aufgabe gut bewältigt und dabei neuen technischen Entwicklungen ebenso Rechnung getragen wie sich wandelnden Rechtsauffassungen. Aus diesem Grund hat etwa der schweizerische Gesetzgeber bei Anpassung des Patentgesetzes an das EPÜ den Ausnahmenkatalog in Artikel 52 (2) EPÜ bewußt nicht in das nationale Patentrecht übernommen.

19. Die Streichung von Artikel 52 (2) und (3) EPÜ vermeidet die mit jeder Ausnahmeregelung verbundenen Anwendungs- und Auslegungsprobleme - was ist ein Computerprogramm als solches? -, bedeutet aber nicht, daß damit die bisher in Artikel 52 (2) genannten Gegenstände und Tätigkeiten dann auf einmal patentfähig wären. Auch weiterhin werden insbesondere Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien, mathematische Methoden, ästhetische Formschöpfungen, rein gedankliche oder geschäftliche Tätigkeiten dem Patentschutz nicht zugänglich sein, sofern damit eine Lehre zum technischen Handeln nicht verbunden ist. Eine grundlegende Änderung der gegenwärtigen Erteilungspraxis und Rechtsprechung ist daher nicht zu erwarten.

Maßgebend für die Patentfähigkeit bleibt allein, ob der beanspruchte Gegenstand als Ganzes betrachtet technischen Charakter hat oder nicht. Dies festzustellen, kann den Organen des Amts, seinen Beschwerdekammern und den nationalen Gerichten überlassen werden, die dafür bestens gerüstet sind. Besser als der Gesetzgeber können sie die im Einzelfall gebotene und sachgerechte Entscheidung treffen, neue technische Entwicklungen berücksichtigen und so die europäische Patentpraxis pragmatisch weiterentwickeln und harmonisieren. Bei Bedarf könnten allenfalls besondere Auslegungsregeln in die EPÜ-Ausführungsordnung aufgenommen werden.

Abschließend ist festzuhalten, daß der Vorschlag einen Beitrag zur wünschenswerten Deregulierung leistet.

VORSCHLAG

Geltende Fassung

Artikel 52 Patentfähige Erfindungen

- (1) Europäische Patente werden für Erfindungen erteilt, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.
- (2) Als Erfindungen im Sinn des Absatzes 1 werden insbesondere nicht angesehen:
- a) Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
 - b) ästhetische Formschöpfungen;
 - c) Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen;
 - d) die Wiedergabe von Informationen.
- (3) Absatz 2 steht der Patentfähigkeit der in dieser Vorschrift genannten Gegenstände oder Tätigkeiten nur insoweit entgegen, als sich die europäische Patentanmeldung oder das europäische Patent auf die genannten Gegenstände oder Tätigkeiten als solche bezieht.
- (4) Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers und Diagnostizierverfahren, die am menschlichen oder tierischen Körper vorgenommen werden, gelten nicht als gewerblich anwendbare Erfindungen im Sinn des Absatzes 1. Dies gilt nicht für Erzeugnisse, insbesondere Stoffe oder Stoffgemische, zur Anwendung in einem der vorstehend genannten Verfahren.

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 52 Patentfähige Erfindungen

- (1) Europäische Patente werden für Erfindungen **auf allen Gebieten der Technik** erteilt, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.
- (2) **[gestrichen]**
- (3) **[gestrichen]**
- (4) unverändert, siehe aber CA/PL 7/99

Rechtsprechung der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts

3. Auflage

Zusammengestellt von:

Albert Ballester Rodés
Barbara Dobrucki
Ulrich Joos
Jane Osbeldiston
Alessandra Pignatelli
Jérôme Serre

**Wissenschaftlicher Dienst
der Beschwerdekammern**

I. PATENTIERBARKEIT

Europäische Patente werden für Erfindungen erteilt, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.

A. Patentfähige Erfindungen

Art. 52 (2) enthält eine nicht erschöpfende Aufzählung von Dingen, die nicht als Erfindungen angesehen werden. Die in der Aufzählung enthaltenen nicht patentfähigen Dinge sind alle entweder abstrakter Art (z. B. Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien usw.) oder nicht technischer Natur (z. B. ästhetische Formschöpfungen oder Wiedergabe von Informationen). Gemäß Art. 52 (4) gelten Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers und Diagnostizierverfahren, die am menschlichen oder tierischen Körper vorgenommen werden, nicht als gewerblich anwendbare Erfindungen.

1. Technischer Charakter der Erfindung

Eine Erfindung muß technischen Charakter aufweisen oder - anders ausgedrückt - einen technischen Beitrag zum Stand der Technik leisten. Dieses Erfordernis ist insbesondere dann nicht erfüllt, wenn sich die Patentanmeldung oder das Patent auf mathematische Methoden, Regeln und Verfahren für gedankliche oder geschäftliche Tätigkeiten, auf die Wiedergabe von Informationen oder auf Programme für Datenverarbeitungsanlagen **als solche** bezieht (vgl. Art. 52 (2) und (3)).

1.1 Computerbezogene Erfindungen

Die Nichtpatentierbarkeit von Computerprogrammen **als solchen** steht der Patentierung von computerbezogenen Erfindungen nicht entgegen. Es ist aber festzustellen, welchen **technischen Beitrag** zum Stand der Technik der beanspruchte Gegenstand, der auch durch eine Mischung technischer und nichttechnischer Merkmale definiert sein kann, als Ganzes tatsächlich leistet.

Die Entscheidung **T 208/84** (ABl. 1987, 14) legte die Grundsätze dar, nach denen computerbezogene Erfindungen patentierbar sein können. Dort wird ausgeführt, daß, auch wenn der einer Erfindung zugrunde liegende Gedanke auf einer mathematischen Methode beruht, mit einem Anspruch, der auf ein technisches Verfahren gerichtet ist, bei dem diese Methode verwendet wird, kein Schutz für die mathematische Methode **als solche** begehrt wird. Ein Anspruch auf ein technisches Verfahren, das programmgesteuert abläuft (wobei das Programm durch Hardware oder Software realisiert sein kann), kann nicht als auf ein Computerprogramm **als solches** gerichtet angesehen werden. Ein Anspruch, der als auf einen Computer gerichtet angesehen werden kann, der so vorbereitet ist, daß er ein technisches Verfahren nach einem bestimmten Programm (das durch Hardware oder Software realisiert sein kann) steuert oder durchführt, kann nicht als auf ein Computerprogramm **als solches** gerichtet angesehen werden.

In der nächsten Grundsatzentscheidung **T 26/86** (ABl. 1988, 19) wurde die Frage untersucht,

ob eine Röntgeneinrichtung, die eine programmgesteuerte Datenverarbeitungseinheit aufweist, patentierbar ist. Nach Ansicht der Kammer hatte der Anspruch weder ein Computerprogramm allein, losgelöst von jeder technischen Anwendung, noch ein Computerprogramm in Form einer Aufzeichnung auf einem Datenträger, noch eine bekannte, universelle Datenverarbeitungsanlage in Verbindung mit einem Computerprogramm zum Gegenstand. Sie war vielmehr der Auffassung, daß das Ablaufprogramm in der Röntgeneinrichtung eine technische Wirkung ausübt, d. h. die Röntgenröhren von dem Ablaufprogramm so gesteuert werden, daß gemäß einer Parameter-Prioritätsbeziehung eine optimale Belichtung bei hinreichender Sicherheit vor Überbelastung der Röntgenröhren erzielt wird.

Diese Erfindung war somit patentfähig, und zwar unabhängig davon, ob die Röntgeneinrichtung ohne das Computerprogramm zum Stand der Technik gehörte oder nicht. Die Kammer vertrat die Auffassung, daß eine Erfindung in ihrer Gesamtheit zu würdigen sei. Bediene sich eine Erfindung sowohl technischer als auch nichttechnischer Mittel, so könne die Verwendung nichttechnischer Mittel nicht der gesamten Lehre ihren technischen Charakter nehmen. Das EPÜ verbiete nicht die Patentierung von Erfindungen, die aus einer Mischung technischer und nichttechnischer Bestandteile bestünden.

Die Kammer war daher der Auffassung, daß es zur Entscheidung der Frage, ob ein Patentanspruch auf ein Computerprogramm als solches gerichtet sei, einer Gewichtung seiner technischen und nichttechnischen Merkmale nicht bedürfe. Bediene sich die durch den Anspruch definierte Erfindung technischer Mittel, so falle sie nicht unter die Ausnahmebestimmung des Art. 52 (2) c) und (3) und könne patentiert werden, wenn sie die Patentierungsvoraussetzungen der Art. 52 bis 57 erfülle.

In der Entscheidung **T 209/91** bestätigte die Kammer den in der Entscheidung **T 26/86** (ABl. 1988, 19) entwickelten Grundsatz, daß eine Erfindung, die von technischen und nichttechnischen Merkmalen Gebrauch mache, nicht a priori von der Patentierung ausgeschlossen sei. Denn der Anspruch sei als Ganzes zu nehmen; der technische Charakter der gesamten Lehre gehe nicht dadurch verloren, daß der Anspruch auch nichttechnische Merkmale enthalte, sofern auch die letzteren zur Erreichung der technischen Wirkung beitrügen.

In der Entscheidung **T 6/83** (ABl. 1990, 5) stellte die Kammer fest, daß eine Erfindung, die sich auf die Koordinierung und Steuerung der internen Kommunikation zwischen Programmen und Dateien beziehe, die in einem Datenverarbeitungssystem mit einer Vielzahl von in einem Telekommunikationsnetz miteinander verbundenen Prozessoren bei verschiedenen Prozessoren geführt würden, und deren Merkmale nicht auf die Art der Daten und die Art und Weise gerichtet seien, wie ein bestimmtes Anwendungsprogramm auf diese einwirke, als Lösung einer im wesentlichen technischen Aufgabe anzusehen sei. Dieses Kontrollprogramm sei daher mit herkömmlichen Betriebssystemen vergleichbar, die für jeden Computer benötigt würden, um die internen Grundfunktionen zu koordinieren, und damit das Betreiben verschiedenster Anwendersoftware gestatteten. Eine derartige Erfindung sei als eine im wesentlichen technische Problemlösung und somit als eine Erfindung im Sinne des Art. 52 (1) anzusehen.

In der Entscheidung **T 158/88** (ABl. 1991, 566) stellte die Kammer fest, daß ein Verfahren zur Darstellung von (beispielsweise arabischen) Schriftzeichen in einer fest vorgegebenen von mehreren möglichen Zeichenformen auf einem Datensichtgerät seinem Wesen nach kein technisches Betriebsverfahren für eine Datenverarbeitungsanlage und ihr Datensichtgerät umschreibe, sondern eine Programmidee.

Ein Computerprogramm werde nicht zum Bestandteil eines technischen Betriebsverfahrens, wenn die beanspruchte Lehre sich auf Veränderungen der Daten beschränke und keine über die bloße Informationsverarbeitung hinausgehende Wirkung auslöse. Bei der Prüfung, ob dieses Verfahren womöglich zur Lösung einer technischen Aufgabe diene, die das im Anspruch definierte Programm gegebenenfalls als Teil einer Lehre zum technischen Handeln patentfähig machen könnte, kam die Kammer zu dem Schluß, daß die gemäß dem beanspruchten Verfahren zu verarbeitenden Daten weder Betriebsparameter einer Vorrichtung repräsentierten noch eine Vorrichtung, noch auf die physikalisch-technische Arbeitsweise der Vorrichtung einwirkten und daß durch das beanspruchte Verfahren keine technische Aufgabe gelöst werde. Die durch den Anspruch definierte Erfindung bediene sich daher keiner technischen Mittel und sei gemäß Art. 52 (2) c) und (3) nicht als patentfähige Erfindung im Sinne des Art. 52 (1) anzusehen.

In der Entscheidung **T 769/92** (ABl. 1995, 525) befand die Kammer, daß eine Erfindung, die durch Software (Computerprogramme) realisierte funktionelle Merkmale umfaßt, nicht unter das Patentierungsverbot gemäß Art. 52 (2) c) und (3) fällt, wenn die erfindungsgemäße Lösung der Aufgabe in ihren Einzelheiten technische Überlegungen erforderlich macht, damit die Erfindung ausgeführt werden kann. Solche technischen Überlegungen verleihen der Erfindung insofern technischen Charakter, als sie eine technische Aufgabe implizieren, die durch (implizite) technische Merkmale zu lösen ist. Eine Erfindung dieser Art bezieht sich nicht auf ein Computerprogramm als solches im Sinne des Art. 52 (3). Die Entscheidung besagt, daß die Bejahung der Patentfähigkeit nicht durch ein zusätzliches Merkmal zunichte gemacht werden kann, das als solches dem Patentierungsverbot unterliegen würde, wie im vorliegenden Fall durch Merkmale, die sich auf Verwaltungssysteme und -verfahren beziehen, die möglicherweise unter die nach Art. 52 (2) c) und (3) von der Patentierung ausgeschlossenen "Verfahren für geschäftliche Tätigkeiten" fallen.

In **T 59/93** wurde ein Verfahren zur Eingabe eines Drehwinkelwertes in ein interaktives System zum grafischen Zeichnen beansprucht. Anhand dieses auf einem vom Benutzer bedienten programmgesteuerten Computer installierten Verfahrens konnten die auf dem Bildschirm abgebildeten grafischen Gegenstände mit größerer Genauigkeit gedreht werden. Die Kammer vertrat die Auffassung, daß der Verfahrensanspruch durch die Verfahrensschritte die funktionellen Merkmale des Systems definiere. Diese Merkmale bezögen sich weder auf ein mathematisches Verfahren als solches (die Berechnungsschritte stellten nämlich lediglich innerhalb des Gesamtverfahrens eingesetzte Mittel dar), noch seien sie als Ansprüche auf ein Computerprogramm als solches zu betrachten (der Betrieb des Systems unter der Steuerung dieses Programms zeitige technische Wirkungen, die eine Aufgabe lösten, die technische Überlegungen voraussetze), noch seien sie auf die Wiedergabe von Informationen als solche gerichtet (der unter das Patentierungsverbot fallende Gegenstand werde nicht als solcher beansprucht, sondern sei nur ein Hilfsmittel zur Ausführung bestimmter Schritte des beanspruchten Gesamtverfahrens). Die Kammer stellte zusammenfassend fest, daß Verfahren, die Merkmale umfaßten, die zwar unter das

Patentierungsverbot fielen, aber dennoch eine technische Aufgabe lösten und technische Wirkungen hervorbrächten, als Beitrag zum Stand der Technik anzusehen seien.

In **T 953/94** bezog sich Anspruch 1 des Hauptantrags auf eine Methode, mit einem digitalen Computer eine Datenanalyse des zyklischen Verhaltens einer Kurve zu erzeugen, die durch eine Mehrzahl von Punkten dargestellt war, die zwei Parameter zueinander in Beziehung setzten. Die Kammer war der Ansicht, eine solche Methode könne nicht als patentfähige Erfindung angesehen werden, weil eine Analyse des zyklischen Verhaltens einer Kurve eindeutig eine mathematische Methode sei und als solche von der Patentierbarkeit ausgeschlossen sei. Mit der Bezugnahme auf einen digitalen Computer werde nur der Hinweis gegeben, daß die beanspruchte Methode mit Hilfe eines Computers, d. h. eines programmierbaren Universalrechners, ausgeführt werde; seine Funktion werde von einem Programm gesteuert, das als solches von der Patentierbarkeit ausgeschlossen sei. Die Tatsache, daß die Beschreibung Beispiele sowohl auf nichttechnischen als auch auf technischen Gebieten offenbare, bestätige die Auffassung, daß die durch die beanspruchte mathematische Methode gelöste Aufgabe vom Anwendungsgebiet unabhängig sei und somit in diesem Fall nur auf mathematischem und nicht auf einem technischen Gebiet liegen könne.

Der fünfte Hilfsantrag lautete wie folgt: "Eine Methode zur Steuerung eines physikalischen Vorgangs, die auf der Analyse einer funktionellen Beziehung zwischen zwei Parametern des physikalischen Vorgangs beruht und folgende Schritte umfaßt: Messen der beiden Parameterwerte und Erzeugen einer Datenanalyse des zyklischen Verhaltens einer Kurve, die durch eine Mehrzahl von Punkten dargestellt ist, die die beiden Parameter zueinander in Beziehung setzen ..., mittels eines digitalen Computers." Das letzte Merkmal lautete wie folgt: "(h) wobei der Bereich des einen Parameters zur Verwendung bei der Steuerung des physikalischen Vorgangs entsprechend den zur Darstellung der Kurvenverlängerung auf einem Datensichtgerät erzeugten Daten erweitert wird."

Die Kammer betonte jedoch, daß Anspruch 1 des fünften Hilfsantrags nur wegen der Einfügung der Worte "zur Verwendung bei der Steuerung des physikalischen Vorgangs" nicht von der Patentierbarkeit ausgeschlossen sei. Anders als die Einspruchsabteilung entschied die Kammer, daß diese Formulierung den Anspruch in technischer Hinsicht einschränke. Anspruch 1 beziehe sich nicht mehr auf eine bloße Möglichkeit, die mathematische Methode bei einem technischen oder physikalischen Verfahren anzuwenden. Wenn der Ausdruck "zur Verwendung" allerdings nur als Hinweis darauf zu verstehen sei, daß die beanspruchte Erweiterung eines Parameterbereichs für die Darstellung der Kurvenverlängerung zur Verwendung bei der Verfahrenssteuerung "geeignet" sei, dann lasse diese Auslegung tatsächlich zweifelhaft erscheinen, ob der Anspruch wirksam eingeschränkt worden sei. In Verbindung mit der ausdrücklich beabsichtigten Beschränkung der beanspruchten Methode auf eine "Methode zur Steuerung eines physikalischen Verfahrens" könne das Wort "zu" aber nicht mehr bloß als "geeignet" interpretiert werden, sondern bedeute "zur Steuerung eines physikalischen Verfahrens verwendet". Die Kammer gelangte zu dem Schluß, daß der Gegenstand des fünften Hilfsantrags bei richtiger Auslegung nicht von der Patentierbarkeit ausgeschlossen sei.

1.2 Textverarbeitung

In der Entscheidung **T 115/85** (ABl. 1990, 30) ging es um ein Verfahren zur optischen Darstellung einer aus mehreren Wörtern bestehenden Meldung aus einem Satz vorgegebener Meldungen, wobei jede Meldung ein konkretes Ereignis betraf, das in einer Ein-/Ausgabe-Vorrichtung einer Textverarbeitungsanlage vorkommen konnte, die außerdem eine Tastatur, eine Anzeige und einen Speicher umfaßte.

Die Kammer stellte fest, daß die automatische visuelle Anzeige der in einer Vorrichtung oder Anlage herrschenden Bedingungen in der Regel eine technische Aufgabe darstellt. Die Anmeldung schlug vor, ein solches technisches Problem durch den Einsatz eines Computerprogramms und bestimmter in einem Speicher enthaltener Tabellen zu lösen. Die Kammer wandte die in der Entscheidung **T 208/84** (s. S. 29) entwickelten Grundsätze an und stellte fest, daß eine Erfindung, die nach den herkömmlichen Patentierbarkeitskriterien patentierbar wäre, nicht allein deshalb vom Schutz ausgeschlossen werden sollte, weil zu ihrer Ausführung moderne technische Mittel etwa in Form eines Computerprogramms eingesetzt würden. Daraus dürfe jedoch nicht der Umkehrschluß gezogen werden, daß ein Computerprogramm in jedem Fall als technisches Mittel zu betrachten sei. Die Kammer gelangte zu der Schlußfolgerung, daß der hier in funktionellen Merkmalen ausgedrückte Gegenstand des Anspruchs nicht aufgrund des Art. 52 (2) c) und (3) vom Patentschutz ausgeschlossen sei.

In **T 22/85** (ABl. 1990, 12) mußte die Kammer über die Patentierbarkeit eines Verfahrens zur automatischen Zusammenfassung und Speicherung von Eingabedokumenten in einem System zur Informationsspeicherung und -wiederauffindung sowie eines entsprechenden Verfahrens zur Wiederauffindung eines Dokuments in diesem System entscheiden. Nach Feststellung der Kammer fiel das beschriebene Verfahren unter die in Art. 52 (2) c) definierten Tätigkeiten. Eine bloße Darlegung der zur Ausführung der Tätigkeit erforderlichen Schrittfolge in Form von Funktionen oder funktionellen Mitteln, die mit herkömmlichen Computer-Hardware- Elementen zu realisieren seien, bringe jedoch keinerlei technische Überlegungen ins Spiel und könne deshalb weder dieser Tätigkeit noch dem beanspruchten Gegenstand als Ganzem technischen Charakter verleihen. Ebensowenig könne beispielsweise die Lösung einer mathematischen Gleichung mit einer herkömmlichen Rechenmaschine als technische Tätigkeit angesehen werden.

In der Entscheidung **T 38/86** (ABl. 1990, 384) hatte die Kammer zunächst über die Patentierbarkeit eines Verfahrens zur automatischen Erkennung und Substitution sprachlicher Ausdrücke zu befinden, die in einer Liste sprachlicher Ausdrücke oberhalb eines vorgegebenen Verständlichkeitsniveaus angesiedelt waren. Nach Ansicht der Kammer würde eine Person, die ihr Wissen und ihr Urteilsvermögen nutzen wollte, um diese Aufgabe auszuführen, eine rein gedankliche Tätigkeit im Sinne des Art. 52 (2) c) durchführen, wobei die für diese gedanklichen Tätigkeiten herangezogenen Pläne, Regeln und Verfahren keine Erfindung im Sinne des Art. 52 (1) seien. Die Kammer führte weiter aus, daß der Einsatz technischer Mittel ein Verfahren, das ganz oder teilweise ohne menschliche Eingriffe vonstatten gehe und das einem Menschen, der es durchführen wolle, eine gedankliche Tätigkeit abverlange, im Hinblick auf Art. 52 (3) zu einem technischen Vorgang oder Verfahren machen **könne**, so daß eine Erfindung im Sinne des Art. 52 (1) vorliege. Da ein

Patentierungsverbot nur insoweit bestehe, als sich die Patentanmeldung auf die ausgeschlossenen Gegenstände oder Tätigkeiten als solche beziehe, ziele das EPÜ wohl darauf ab, eine Patentierung nur in den Fällen zuzulassen, in denen die Erfindung einen Beitrag zum Stand der Technik auf einem vom Patentschutz nicht ausgeschlossenen Gebiet leiste. Im vorliegenden Fall waren diese Bedingungen nicht erfüllt: Sobald die Schritte des Verfahrens zur Durchführung der betreffenden gedanklichen Tätigkeit definiert waren, erforderte die Realisierung der bei diesen Verfahrensschritten zu verwendenden technischen Mittel nur die unmittelbare Anwendung herkömmlicher technischer Verfahren und mußte deshalb als für den Fachmann naheliegend angesehen werden. Wenn ein Anspruch für ein Gerät (hier: ein Textverarbeitungssystem) zur Durchführung eines Verfahrens keine anderen technischen Merkmale enthält als die, die bereits in einem Anspruch für das betreffende Verfahren angegeben sind, und das Gerät auch nicht vom physikalischen Aufbau her, sondern nur durch funktionelle Angaben, die den Verfahrensschritten entsprechen, definiert, trägt das beanspruchte Gerät zum Stand der Technik nicht mehr bei als das Verfahren, obwohl der Anspruch von seiner Formulierung her zu einer anderen Anspruchskategorie gehört. Ist in einem solchen Fall das Verfahren vom Patentschutz ausgeschlossen, so gilt dasselbe für das Gerät.

Die Entscheidung **T 38/86** wurde durch die Entscheidung **T 121/85** bestätigt. Die Ansprüche bezogen sich auf eine Textverarbeitung, die durch ein Textverarbeitungssystem mit einem programmgesteuerten Prozessor ausgeführt wurde. Die Kammer gelangte zu dem Schluß, die Offenbarung enthalte keinerlei Hinweis auf einen Beitrag, welcher über den Bereich der Sprache und den Bereich der wie ein Programm unmittelbar aus den anzuwendenden sprachlichen Regeln abgeleiteten Computerfunktion hinausgehe (der Anmelder beanspruchte insbesondere eine Softwarelösung des sprachlichen Problems der Überprüfung der Rechtschreibung eines Wortes). Daher war der Anspruch gemäß Art. 52 (2) c) und (3) nicht patentierbar.

Mit der Patentierbarkeit computerbezogener Erfindungen beschäftigte sich ein weiteres Mal die Entscheidung **T 95/86**. Der Anmelder hatte ein Texteditierv Verfahren beansprucht. Die Kammer sah in der Textedition eine Aktivität, die vornehmlich mit linguistischen und Layoutproblemen verbunden ist. Das Editieren von Texten als solches falle daher - "auch wenn es mit Hilfe von Maschinen durchgeführt werde" - in die Kategorie der Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten und sei deshalb gemäß Art. 52 (2) c) und (3) nicht patentfähig. Nach Ansicht der Kammer stellt es keine technischen Überlegungen dar, wenn lediglich die Reihenfolge der Schritte angegeben wird, welche notwendig sind, um eine als solche nicht patentfähige Aktivität auszuführen, selbst wenn dabei diese Schritte als Funktionen oder funktionelle Merkmale beschrieben werden, die mit Hilfe von herkömmlichen Computerhardwareelementen verwirklicht werden.

In **T 110/90** (ABl. 1994, 557) betraf die Erfindung ein Verfahren, mit dem eine mit einem im Stapelbetrieb arbeitenden Textverarbeitungssystem erstellte erste aufbereitungsfähige Dokumentenform in eine zweite aufbereitungsfähige Dokumentenform zur Verwendung in einem im Dialog- oder im Stapelbetrieb arbeitenden Textverarbeitungssystem umgewandelt wurde. In Anlehnung an die Entscheidung **T 163/85** (ABl. 1990, 379) stellte die Kammer fest, daß Steuerzeichen (z. B. Steuerzeichen für den Drucker), die in einem in digitalisierter Form vorliegenden Text enthalten seien, für das Textverarbeitungssystem, in dem sie vorkämen,

insofern charakteristisch seien, als sie für dessen internen technischen Betrieb kennzeichnend seien. Deshalb stellten diese Steuerzeichen technische Merkmale des Textverarbeitungssystems dar, in dem sie vorkämen. Infolgedessen stelle die Umwandlung von Steuerzeichen, die als technische Merkmale zu einem bestimmten Textverarbeitungssystem gehörten, in Steuerzeichen, die zu einem anderen Textverarbeitungssystem gehörten, ein Verfahren dar, das technischen Charakter aufweise.

Im Verfahren **T 71/91** befaßte sich die Kammer mit der Patentierbarkeit eines elektronischen Dokumentensystems aus mehreren Prozessoren oder Workstations, die Dokumente in Form eines Datenstroms empfangen und übermitteln. Die Daten umfassen sowohl den Inhalt eines Dokuments als auch Anweisungen für dessen Verarbeitung. Stößt ein Prozessor auf Verarbeitungsanweisungen, die er nicht ausführen kann, so werden diese Angaben nicht einfach ignoriert, sondern in einem Speicher abgelegt und bei Weiterleitung des Datenstroms an einen anderen Prozessor wieder abgerufen. Auf diese Weise wird der ursprüngliche Datenstrom wiederhergestellt, so daß die weitergeleiteten Daten im wesentlichen den empfangenen Daten entsprechen und keine Angaben verlorengegangen sind. Die Kammer befand daher in Anlehnung an die Entscheidung **T 38/86** (ABl. 1990, 384), daß der beanspruchte Gegenstand unverkennbar einen Beitrag zum Stand der Technik auf einem vom Patentschutz nicht ausgeschlossenen Gebiet leiste. Die Kammer wies auch auf den ähnlich gelagerten Fall **T 110/90** (ABl. 1994, 557) hin, in dem entschieden worden sei, daß die "Steuerung eines Geräts wie z. B. eines Druckers" nicht unter das Patentierungsverbot gemäß Art. 52 (2) c) falle, weil es nicht um die "sprachliche Bedeutung von Wörtern des Textes" gehe. Analog dazu hätten auch im vorliegenden Fall die zu verarbeitenden Daten nichts mit dem Inhalt des Dokuments selbst zu tun.

Dem Zusammenhang zwischen ausgeschlossenen und nicht ausgeschlossenen Merkmalen wurde in der Sache **T 236/91** nachgegangen. Im Anschluß an die Entscheidungen **T 208/84** (ABl. 1987, 14), **T 38/86** (ABl. 1990, 384) und **T 26/86** (ABl. 1988, 19) bestätigte die Kammer, daß das EPÜ die Patentierung von Erfindungen, die aus einer Mischung ausgeschlossener und nicht ausgeschlossener Merkmale bestünden, nicht verbiete und ein Patentierungsverbot auch nur insoweit bestehe, als sich die Patentanmeldung auf die ausgeschlossenen Gegenstände oder Tätigkeiten als solche beziehe; somit ziele das EPÜ wohl darauf ab, eine Patentierung (nur) in den Fällen zuzulassen, in denen die Erfindung einen Beitrag zum Stand der Technik auf einem vom Patentschutz nicht ausgeschlossenen Gebiet leiste.

Bei der Anwendung dieser Aussage auf den vorliegenden Fall gelangte die Kammer zu dem Schluß, daß auch dann, wenn der beanspruchte Computer bereits für nicht naheliegend befunden worden sei, noch entschieden werden müsse, ob sein oder seine nicht naheliegenden Merkmale auch einen technischen Beitrag zum Stand der Technik leisteten. Den Kern der beanspruchten Erfindung sah die Kammer darin, daß ein Satz in natürlicher Sprache nicht erst nach seiner vollständigen Eingabe in den Computer, sondern vielmehr schrittweise nach Eingabe der einzelnen Wörter oder Satzteile grammatisch analysiert und auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Analyse ein neues Menü erstellt werde, das nur eine Auswahl möglicher Fortsetzungen des Satzes präsentiere, und zwar eine Auswahl, die der Systementwickler nicht vorab festlegen könne. In dieser Hinsicht entspreche die interne Arbeitsweise des beanspruchten Computers nicht dem Üblichen und müsse daher als technische Wirkung angesehen werden.

1.3 Wiedergabe von Information

Die Sache **T 163/85** (ABl. 1990, 379) betraf ein Farbfernsehsignal, das durch die technischen Merkmale des Systems gekennzeichnet war, in dem es auftrat. Nach Ansicht der Kammer war bezüglich der Frage der Informationswiedergabe zwischen zwei Arten von Informationen zu unterscheiden: So könne zwar ein TV-System, das ausschließlich durch die Informationen als solche gekennzeichnet sei, z.B. durch bewegte Bilder, die nach einem TV-Standardsignal moduliert würden, unter den Ausschluß nach Art. 52 (2) d) und (3) fallen, nicht jedoch ein TV-Signal, das so definiert sei, daß es inhärent die technischen Merkmale des TV-System enthalte, in dem es auftrete. Da die Aufzählung der Ausnahmen von der Patentierbarkeit in Art. 52 (2) i. V. m. Art. 52 (3) wegen des Zusatzes "insbesondere" nicht erschöpfend ist, erschien der Kammer der verallgemeinernde Schluß vertretbar, daß der Ausschluß generell für Sachverhalte gilt, die im wesentlichen abstrakt, also nicht gegenständlich und deshalb nicht durch technische Merkmale im Sinne der R. 29 (1) gekennzeichnet sind.

Bei der Entscheidung **T 603/89** (ABl. 1992, 230) bestand die Erfindung in einem Apparat und in einem Verfahren zum Erlernen des Spiels auf einem Tasteninstrument; in den Notenblättern wurden die Töne auch numerisch gekennzeichnet, und die Tasten trugen entsprechende numerische Markierungen. Technisches Anspruchsmerkmal war die Tastenmarkierung. Der Patentierung stand Art. 52 (2) c) und d) entgegen. Denn da die Tastenmarkierung nur bekannte technische Merkmale aufwies, lag der Beitrag der vorgeblichen Erfindung zur Verwirklichung des Lehrapparates nur im Inhalt der sichtbar gemachten Information und nicht im Apparat selbst. Der Erfindung liege kein technisches Problem zugrunde, sondern die Verbesserung einer Lehrmethode, was auf ein Verfahren zur Verbesserung der Ausführung gedanklicher Tätigkeiten hinauslaufe.

In **T 77/92** betraf die Erfindung ein für Notfallsituationen gedachtes Verfahren zur Auswahl der richtigen Patientenbehandlungswerte, d. h. der Arzneimitteldosierung, des Energiewerts des Defibrillierungsverfahrens und/oder der Vorrichtungsgröße. Das Verfahren umfaßte die Messung der Körperlänge des Notfallpatienten mit einem speziellen Band und die schnelle Auswahl der richtigen Patientenbehandlungswerte ohne klinische Begutachtung, Berechnungen oder Heranziehung anderer Datenquellen. Das spezielle Band war in verschiedene Abschnitte für die Ferse-zu-Scheitel-Länge unterteilt, wobei jeder Abschnitt Angaben über den jeweils richtigen Behandlungswert trug, der durch ein Verhältnis zwischen der gemessenen Ferse-zu-Scheitel-Länge eines Patienten und einem richtigen Behandlungswert vorgegeben war. Zur Klärung der Frage, ob die Erfindung nicht von der Patentierung ausgeschlossen war, mußte die Kammer in **T 77/92** gemäß der ständigen Rechtsprechung prüfen, ob der beanspruchte Gegenstand als Ganzes betrachtet technischen Charakter hatte oder einen technischen Beitrag zum Stand der Technik, d. h. einen Beitrag auf einem von der Patentierung nicht ausgeschlossenen Gebiet leistete. Nach Abgrenzung des Stands der Technik gelangte die Kammer insbesondere zu dem Schluß, daß in der angefochtenen Entscheidung der Zusammenhang zwischen der Ferse-zu-Scheitel-Länge eines Patienten und den jeweiligen auf dem Meßband angegebenen Behandlungswerten nicht hinreichend gewürdigt worden sei. Dieser Zusammenhang zwischen der gemessenen Länge und der Angabe auf dem Meßband bewirke, daß das bei den beanspruchten Verfahren verwendete Band zu einer neuen Meßvorrichtung werde, mit

der sich die Patientenbehandlungswerte direkt messen ließen, so wie man durch bloßen Austausch der Skala eines Druckmeßgeräts gegen eine Skala mit Höhenangaben einen Höhenmesser erhalte. Eine solche neue Meßvorrichtung zur direkten Messung der Patientenbehandlungswerte habe eindeutig technischen Charakter.

Im Anschluß an **T 115/85** (ABl. 1990, 30, s. S. 33) gelangte die Kammer in der Entscheidung **T 362/90** zu dem Schluß, daß die automatische optische Anzeige von in einem Gerät oder System herrschenden oder anzustrebenden Zuständen grundsätzlich eine technische Aufgabe sei. Daher war ein Anspruch auf eine Schaltanzeige, insbesondere für LKW-Getriebe, die sowohl den eingelegten als auch den (aufgrund der Auswertung von Signalen über den Fahrzustand des Fahrzeugs) als jeweils günstigsten ermittelten Gang anzeigte, trotz nicht-technischer, auf Informationswiedergabe bezogener Merkmale im Anspruch nicht gemäß Art. 52 (2) d) von der Patentierung ausgeschlossen.

In der Entscheidung **T 790/92** ging die Kammer auf die Entscheidung **T 115/85** (ABl. 1990, 30) ein, in der festgestellt worden war, daß die Anzeige von Meldungen, die ein bestimmtes Ereignis anzeigten, das in einer Vorrichtung eines Textverarbeitungssystems eintreten könne, im Grunde eine technische Aufgabe sei. Der Aufgabe sei deshalb technischer Charakter zugesprochen worden, weil die Ereignisse mit dem internen Betrieb einer Vorrichtung zu tun hätten. Die Kammer stellte jedoch fest, daß die Meldung im vorliegenden Fall nicht von einem solchen "technischen" Ereignis oder Zustand ausgelöst werde, der den Betrieb einer Vorrichtung betreffe und daher eine technische Aufgabe stelle, sondern vielmehr von einer Abweichung zwischen der im Schaubild wiedergegebenen Information und der Information, die das Schaubild normalerweise zeigen solle. Die Kammer war der Ansicht, daß einer solchen Abweichung zwischen einer normalen und einer geänderten Wiedergabe von Informationen kein technischer Charakter zuerkannt werden könne.

In **T 887/92** war die Erfindung unter anderem darauf gerichtet, die bei vielen Computerprogrammen mitgelieferte HELP-Funktion benutzerfreundlicher zu gestalten. Das beanspruchte Verfahren umfaßte folgende Schritte: 1. Feststellung der nächsten in Frage kommenden Befehle durch Analysieren des aktuellen Stands der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der HELP-Funktion vom System durchgeführten Aufgabe, 2. Anzeige eines HELP-Tableaus, das ausschließlich diese Befehle enthält, 3. Bewegen eines "Auswahl"-Cursors in die Zeile des angezeigten Befehls und 4. Ausführung des auf diese Weise angewählten Befehls durch Betätigung der "Enter"-Taste des Bedienungspults. Die Kammer hatte die Auffassung vertreten, daß das automatische optische Anzeigen von Zuständen, die in einer Vorrichtung oder einem System aufträten, im Grunde eine technische Aufgabe sei. Daher weise ein Vorgang, bei dem nur die in Frage kommenden Befehle auf dem HELP-Tableau angezeigt würden, technischen Charakter auf, weil er den Stand oder den Zustand des Systems klar und deutlich wiedergebe. Das Computerprogramm, das in Schritt 1 eingesetzt werde, stelle ein technisches Mittel zur Ausführung der Erfindung dar.

In **T 599/93** wurde eine Anordnung zum gleichzeitigen Darstellen von mehreren Bildern auf einem (Computer-) Bildschirm beansprucht. Der Bildschirm wurde z. B. durch eine horizontale und eine vertikale Grenzlinie in vier Felder unterteilt, deren Größe durch Verschieben der auf dem Kreuzungspunkt liegenden Einstellmarke verändert werden konnte. Die in den Fenstern liegenden Flächen der Einstellmarke konnten jeweils gesondert

angesteuert werden und, etwa durch Farbveränderung, auf besondere Inhalte des betreffenden Fensters hinweisen, auch wenn dieses gerade nicht oder nicht vollständig sichtbar war.

Die Kammer war der Auffassung, daß die Information über Ereignisse in einem Bildschirmfenster durch Farbveränderung der zugehörigen Anzeigefläche der Einstellmarke keinen technischen Charakter habe (sie informiere z. B. nicht über Betriebszustände der beanspruchten Anordnung), sondern lediglich den Betrachter auf spezielle Inhalte der zugehörigen Bilder aufmerksam mache und damit der Wiedergabe von Informationen im Sinne von Art. 52 (2) d) diene. Dieses Merkmal konnte daher nicht zur erfinderischen Tätigkeit beitragen.

1.4 Verfahren für geschäftliche Tätigkeiten

Ein Computerhersteller meldete ein Verfahren zum Betreiben und zur Handhabung einer elektronischen Selbstbedienungsmaschine, z. B. eines Bankautomaten, an, die der Kunde mittels einer beliebigen maschinenlesbaren Karte benutzen konnte. Wer die Benutzungsberechtigung für einen solchen Automaten erwerben wollte, mußte bei der ersten Benutzung eine beliebige maschinenlesbare Karte einführen, deren Identifizierungsmerkmale gespeichert wurden, und über eine Tastatur in ein "elektronisches Antragsformular" Informationen über seine Kreditwürdigkeit eingeben. Aufgrund dieser Informationen konnte über die künftige Benutzungsberechtigung entschieden werden, und der neu zugelassene Nutzungsberechtigte konnte sich mit der beim ersten Mal verwendeten Karte als solcher ausweisen. In der Entscheidung **T 854/90** (ABl. 1993, 669) verneinte die Kammer die Patentfähigkeit: Ein Teil der beanspruchten Verfahrensschritte stelle lediglich eine Anweisung für die Bedienung der Maschine dar, und die Verwendung technischer Komponenten ändere nichts an der Tatsache, daß eine geschäftliche Methode als solche beansprucht sei.

In der Entscheidung **T 636/88** war in Anspruch 1 ein Verfahren für das Verteilen freifließenden Materials beansprucht: Loses Material im Laderaum eines Schiffes wurde zu einem Hafenkai transportiert, auf dem eine in Containern mit Standardmaßen transportable Einsackanlage mit Wiegeeinrichtung aufgestellt wurde, mit der das lose Material aus dem Schiff entladen und in Säcke abgefüllt werden konnte; anschließend konnte die Einsackanlage zum nächsten Hafen transportiert werden. Die weiteren Ansprüche bezogen sich auf die Einsackanlage selbst.

Der Einsprechende hatte eingewendet, der wirtschaftliche Erfolg des Patentinhabers beruhe darauf, daß er mit dem Abpacken von Schüttgut auf vertraglicher Basis ein Verfahren für eine geschäftliche Tätigkeit im Sinne von Art. 52 (2) c) entwickelt habe, das den Schiffsversand freifließenden Materials insbesondere zu Häfen in Entwicklungsländern erlaube, die nicht mit einer Einsackanlage ausgestattet seien. Nach Auffassung der Kammer war diese Argumentation nicht geeignet, den technischen Charakter des beanspruchten Verfahrens in Frage zu stellen. Der Anspruch habe ohne Zweifel technischen Charakter, da er den Gebrauch technischer Ausrüstung (der Einsackanlage) zur Erreichung eines technischen Zwecks (Herstellung von versiegelten, abgewogenen Säcken des betreffenden Materials) erfasse. Außerdem erfordere das Verfahren die Verwendung einer Einsackanlage, die im Stand der Technik keine Entsprechung habe.

In **T 769/92** (ABl. 1995, 525) beanspruchte der Anmelder ein Computersystem für mehrere Arten voneinander unabhängiger Verwaltungsaufgaben, darunter zumindest einer Finanz- und einer Bestandsverwaltung, sowie ein Verfahren für den Betrieb dieses Systems. Die Daten für die verschiedenen Verwaltungsaufgaben, die mit diesem System unabhängig voneinander durchgeführt werden konnten, konnten mittels eines einzigen "Buchungsbelegs" eingegeben werden, der z. B. in Form eines Bildes auf dem Bildschirm der Anzeigeeinheit des Computersystems angezeigt wurde.

Obwohl die Finanz- und die Bestandsverwaltung normalerweise unter "geschäftliche Tätigkeiten" fallen würden, kam die Beschwerdekammer zu dem Schluß, daß die Erfindung nicht nach Art. 52 (2) c) und (3) von der Patentierung ausgeschlossen sei. Ihres Erachtens waren die genannten Verwaltungsaufgaben nicht ausschlaggebend; maßgebend sei, daß es sich um verschiedene, "spezifische" Aufgaben handle, die "unabhängig" voneinander durchzuführen seien. Die anmeldungsgemäße Lehre bestehe darin, daß in der Speichereinheit des Computersystems bestimmte Dateien und Verarbeitungsmittel vorgesehen seien, die die eingegebenen Daten speicherten und weiterverarbeiteten und die Verarbeitungseinheit zur Ausführung dieser Funktionen veranlaßten. Die Ausführung dieser Lehre erfordere technische Überlegungen. Nach Auffassung der Kammer gilt das Patentierungsverbot auch dann nicht, wenn technische Überlegungen zu den Einzelheiten der Erfindungsausführung angestellt werden müssen. Die bloße Notwendigkeit solcher technischer Überlegungen impliziere, daß es eine zumindest implizite technische Aufgabe zu lösen gelte und zumindest implizite technische Merkmale vorlägen, die ebendiese Aufgabe lösten.

Auch die Bereitstellung eines einzigen Buchungsbelegs setze technische Überlegungen voraus. Auch dieser "Benutzeroberfläche" liege der Gedanke zugrunde, auf diese Weise ein Finanz- und ein Bestandsverwaltungssystem, die beide voneinander unabhängig seien, durch eine gemeinsame Eingabevorrichtung so zu verbinden, daß Daten, die für die Zwecke des einen Systems eingegeben würden, bei Bedarf auch im anderen System verwendet werden könnten. Die Bereitstellung einer solchen Benutzeroberfläche in dem beanspruchten Computersystem stelle daher keine reine Programmierung dar, sondern erstrecke sich auf eine ganze Reihe von Tätigkeiten einschließlich technischer Überlegungen, die dem Programmieren vorausgehen müßten.

Nach Ansicht der Kammer bietet die Beschränkung in der vorliegenden Anmeldung auf ein Finanz und ein Bestandsverwaltungssystem keinen Grund zu einer Beanstandung nach Art. 52 (2) c). Der beanspruchte Gegenstand gewinne vielmehr durch diese Beschränkung - zusätzlich zu der Kombination nicht vom Patentschutz ausgeschlossener Merkmale - noch eine neue Komponente hinzu, der als solcher die Patentfähigkeit abgesprochen werden müßte. Entsprechend der geltenden Praxis der Beschwerdekammern sei jedoch eine Mischung aus technischen und nichttechnischen Merkmalen patentfähig.

In **T 1002/92** (ABl. 1995, 605) wurde ein System beansprucht, das die Reihenfolge für die Bedienung der Kunden an mehreren Servicepunkten festlegte. Das System bot dem Kunden die Möglichkeit, einen bestimmten Servicepunkt auszuwählen; es umfaßte insbesondere eine Einheit für die Vergabe der Reihenfolgenummern, Terminals für jeden Servicepunkt sowie eine Informationseinheit, die dem Benutzer die jeweilige Reihenfolgenummer und den jeweils

freien Servicepunkt anzeigte.

Nach Auffassung der Kammer ließ die Anspruchsformulierung keinen Zweifel daran, daß sich das Schutzbegehren auf einen räumlichen Gegenstand mit bestimmten Eigenschaften bezieht: Der Anspruch definiere einen technischen Gegenstand, der eindeutig zur Kategorie der Vorrichtungen gehöre, deren Bauteile durch ihre Funktion definiert seien. Zusammenfassend stellte die Kammer fest, daß der Anspruch auf eine Vorrichtung gerichtet sei, die unter anderem einen Computer umfasse, der nach einem bestimmten Programm arbeite. Das programmgesteuerte Ausgabesignal des Geräts werde zur automatischen Steuerung eines anderen Systembauteils (der Informationseinheit) eingesetzt und löse damit eine rein technische Aufgabe. Daß eine der praktischen Anwendungen des Systems die Bedienung von Kunden einer "Geschäftseinrichtung" betreffe, bedeute noch nicht, daß der beanspruchte Gegenstand gleichbedeutend sei mit einem Verfahren für eine geschäftliche Tätigkeit an sich.

1.5 Ästhetische Formschöpfungen

In **T 686/90** hatte die Kammer darüber zu entscheiden, ob das Merkmal "Kunstwerk nach Art einer Glasmalerei" die beanspruchte Erfindung gemäß Art. 52 (2) b) vom Patentschutz ausschloß. Die Kammer befand, funktionelle Angaben mit Bezug auf allgemeine ästhetische Formschöpfungen definierten keine ästhetische Formschöpfung als solche, jedenfalls sofern und soweit sie technische Merkmale eines Anspruchsgegenstands ausreichend bestimmten. Da im Anspruch eine formal nicht spezifizierte ästhetische Formschöpfung als Zweckangabe, zusammen mit den anderen Merkmalen, einen technischen Gegenstand ausreichend definiere, liege keine ästhetische Formschöpfung als solche vor. Aus diesem Grund sei ein Einwand gegen den Anspruch im Hinblick auf Art. 52 (2) b) infolge Art. 52 (3) nicht gegeben.

In der Entscheidung **T 962/91** vertrat die Kammer dagegen die Auffassung, daß die der Anmeldung zugrunde liegende objektive Aufgabe - wie offenbart - darin bestehe, im Außenbereich auftretende, das Aussehen des Informationsträgers beeinträchtigende Inhomogenitäten durch eine Mattierung so zu kaschieren, daß diese sogenannten Fehler für den Betrachter nicht hervortreten. Die Kammer stimmte der Prüfungsabteilung darin zu, daß solche Fehler die technische Funktion des Informationsträgers in keiner Weise beeinträchtigten. Daraus folge, daß die Verwendung der beanspruchten Mattierung zum Verdecken von Fehlern nicht auf die Lösung eines technischen Problems abgestellt sei, sondern sich auf das Erzielen einer ästhetischen Wirkung beschränke.

In der Entscheidung **T 119/88** (ABl. 1990, 395) bezog sich die streitige Anmeldung auf eine flexible Plattenhülle aus einer Kunststoffolie, die dem Betrachter eine Oberfläche darbietet, deren Farbe eine bestimmte Mindestlichtstärke aufweist. Die Kammer stellte zunächst fest, daß die Tatsache, daß ein Gegenstand oder eine Vorrichtung ganz oder teilweise eine bestimmte Farbe habe, als solche kein technisches Merkmal darstelle. Sie schloß jedoch nicht aus, daß dies nicht in jedem Fall gelte. Das Merkmal an sich scheine keinen technischen Aspekt aufzuweisen. Ob sein Charakter technisch sei oder nicht, hänge jedoch von der Wirkung ab, die erzielt werde, wenn es einem Gegenstand hinzugefügt werde, der dieses Merkmal vorher nicht aufgewiesen habe. Im vorliegenden Fall gelangte die Kammer zu der Auffassung, daß die angebliche Widerstandsfähigkeit gegen Fingerabdrücke eine rein

ästhetische Wirkung war, die der betreffenden Erfindung nichts Technisches hinzufügte (Art. 52 (2) b)) und daß der weitere Vorteil, daß sich die Plattenhüllen leicht nach der Farbe ordnen ließen, ebenfalls keine technische Wirkung darstellte, sondern die Wiedergabe von Informationen war, die als solche nach Art. 52 (2) d) und (3) vom Patentschutz ausgeschlossen ist.

1.6 Fehlen des technischen Charakters im allgemeinen

Schon in früheren Entscheidungen wurde betont, eine Erfindung müsse, um nach Art. 52 patentfähig zu sein, einen technischen Charakter aufweisen: Sie habe ein technisches Problem zu lösen.

In **T 51/84** (ABl. 1986,226) ging es um ein Verfahren zur Sicherung von Tonträgern gegen Nachahmung durch das Aufbringen kodierter Kennzeichnungen. Die Kammer stellte fest, das Verfahren falle unter die durch Art. 52 (2) c) und (3) von der Patentfähigkeit ausgeschlossenen Sachverhalte, da der Patentanspruch sich nur auf Verfahrensschritte richte, die von einer Person auf beliebige Weise durchgeführt werden könnten; technische Mittel zu ihrer Durchführung seien nicht angegeben oder vorausgesetzt.

In **T 222/89** kam die Beschwerdekammer zu dem Schluß, daß eine patentfähige technische Lehre nicht vorliege, wenn dem einzigen kennzeichnenden Merkmal die kausale Bedeutung für die Herbeiführung des Erfolges fehle. Sie schloß sich damit der Entscheidung **T 192/82** (ABl. 1984, 415) an, gemäß der das ändernde Merkmal nicht nur die Erfindung kennzeichnen müsse, d. h. sie vom Stand der Technik unterscheiden, sondern ursächlich zu der Verbesserung der erzielten Wirkung beitragen müsse, wenn die Erfindung in der Abänderung eines bekannten Gegenstandes zur Verbesserung seiner bekannten Wirkung bestehe. Die Kammer betrachtete in einem Anspruch auf die optimale Gestaltung eines Kolbentriebs das einzige charakterisierende Merkmal nicht als technisches Merkmal, das die angestrebte Optimierung kausal herbeiführte, sondern lediglich als geometrische Beschreibung der gewünschten Gestalt der Bauteile, weil die Optimierung nicht mit Hilfe der anspruchsgemäßen Lehre, sondern aufgrund anderer Überlegungen des Konstrukteurs zu erreichen war.

In einigen Entscheidungen konnten die Kammern nach Prüfung des Sachverhalts keinen technischen Beitrag zum Stand der Technik erkennen:

In **T 833/91** diskutierte die Kammer Art. 52 (2) abermals in Verbindung mit den in der Rechtsprechung der Beschwerdekammern entwickelten Kriterien. Sie führte aus, daß diese Kriterien auf der Überlegung basierten, daß zum einen alle in Art. 52 (2) aufgeführten Gegenstände und Tätigkeiten den nichttechnischen Charakter als gemeinsamen Nenner zu haben schienen und daß nach dem EPÜ zum anderen, wie aus Art. 52 (3) hervorgehe, eine Patentierung wohl (nur) dann statthaft sein solle, wenn die Erfindung einen Beitrag zum Stand der Technik auf einem vom Patentschutz nicht ausgeschlossenen Gebiet leiste. Die Kammer gelangte daher zu dem Schluß, daß festgestellt werden könne, daß der technische Beitrag zum Stand der Technik, der eine beanspruchte Erfindung zu einer Erfindung im Sinne des Art. 52 (1) und damit patentfähig mache, in der zugrunde liegenden und durch die Erfindung gelösten Aufgabe, in dem Mittel zur Lösung der Aufgabe oder in der bei der

Lösung der Aufgabe erzielten Wirkung bestehen könne. Im vorliegenden Fall betraf die beanspruchte Erfindung die konzeptionelle oder praktische Entwicklung von Anwendungs- oder Benutzerprogrammen für Computer, richtete sich also an Programmentwickler oder Programmierer. Die Kammer wies darauf hin, daß Computerprogramme als solche ausdrücklich vom Patentschutz ausgeschlossen seien und die Arbeit eines Programmierers mit einer geistigen Tätigkeit einhergehe und somit ebenfalls unter das Patentierungsverbot nach Art. 52 (2) c) falle. Überdies sei die Anzeige von Daten eine Form der Wiedergabe von Informationen und damit nach Art. 52 (2) d) nicht patentierbar. Die Kammer stellte fest, daß der Beitrag der Erfindung zum Stand der Technik nichttechnischer Natur sei und der Gegenstand keinen Beitrag zum Stand der Technik auf einem vom Patentschutz nicht ausgeschlossenen Gebiet leiste, weshalb er nicht als "Erfindung" im Sinne des Art. 52 (1) angesehen werden könne.

In **T 204/93** bezog sich die beanspruchte Erfindung auf die Erzeugung "konkreter" (d. h. in einer bestimmten Programmiersprache geschriebener) Softwareprogramme. Diese "konkreten" Softwareprogramme werden aus vorgegebenen "generischen" Spezifikationen, nämlich Programmkomponenten oder -modulen, erzeugt, die in einer breiter anwendbaren Sprache geschrieben sind und daher vor dem Einbau in das "konkrete" Programm "übersetzt" werden müssen. Die Kammer meinte, die Verwendung mit Namen bezeichneter, anderswo gespeicherter Programmodule in einem zu erzeugenden Computerprogramm gleiche vom Prinzip her, wenn man einmal von der Sprachebene absehe, dem bekannten Aufruf gespeicherter Subroutinen in den Hauptprogrammen. Was den beanspruchten Gegenstand anbelangte, so bestritt die Kammer nicht, daß er die Effizienz des Programmierers verbessern würde. Dies bedeute aber nicht, daß der Computer aus technischer Sicht auf eine im wesentlichen neue Weise arbeite.

Computerprogramme seien unabhängig von ihrem Inhalt nicht patentfähig, könnten also auch dann nicht patentiert werden, wenn ihr Inhalt die ablaufenden Programme zur Steuerung eines technischen Verfahrens nutzbar mache. Ebenso wenig sei die Programmierarbeit eines Programmierers als geistige Tätigkeit patentierbar, selbst wenn das daraus resultierende Programm zur Steuerung eines technischen Verfahrens verwendet werden könnte. Schließlich ver helfe auch eine Automatisierung dieser Tätigkeit, bei der nur die üblichen Mittel zum Einsatz kämen, der betreffenden Programmiermethode - unabhängig vom Inhalt des daraus resultierenden Programms - nicht zur Patentfähigkeit.

In **T 453/91** wurde der auf einen VLSI-Chip gerichtete Erzeugnisanspruch für neu und erfinderisch erachtet. Das ebenfalls beanspruchte Verfahren für das physikalische Entwerfen des VLSI-Chips wurde jedoch mit der Begründung zurückgewiesen, daß sich diese Ansprüche nur auf die einzelnen Schritte des Entwerfens des Chips bezögen und deshalb dahingehend ausgelegt werden könnten, daß sie lediglich einen "Entwurf" in Form eines Bildes eines real nicht existierenden Gegenstands lieferten, der möglicherweise nie realisiert werde. Das Verfahren führe nicht zwangsläufig zu einer "physikalischen Erscheinung" im Sinne der Entscheidung **T 208/84** (ABl. 1987, 14). Die Kammer ließ jedoch Verfahrensansprüche zu, die nicht nur die Schritte des Entwerfens des Chips, sondern auch das Merkmal "materielle Herstellung des so entworfenen Chips" enthielten. Ihres Erachtens sei nämlich dieser Anspruch eindeutig auf ein Verfahren zur Herstellung eines realen (physikalischen) Gegenstands, der technische Merkmale aufweise, und damit auf ein technisches Verfahren beschränkt.